

STADT PORTA WESTFALICA

Sozialwesen

Aktenzeichen: SG 50, Ru.

öffentlich

Beschluss-Vorlage

Datum:	Vorlage Nummer
23.04.2025	104/2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis
Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur	13.05.2025	Einstimmig
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2025	
Rat	30.06.2025	

Betreff:

Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) - Opt-Out Regelung -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Sport und Kultur empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, der Rat beschließt die Opt-Out Regelung des § 4 der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) und die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte zu erbringen.

Begründung:

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat die Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW) vom 02.01.2025 am 06.01.2025 bekannt gegeben. Die Verordnung ist am 07.01.2025 in Kraft getreten.

Die Bezahlkartenverordnung sieht vor, dass die Leistungserbringung nach dem AsylbLG im Regelfall in Form der Bezahlkarte erfolgt, sofern nicht die Deckung durch Sachleistungen vorgesehen ist.

In Porta Westfalica erhalten die Empfänger*innen von Leistungen nach dem AsylbLG diese in der Regel per Überweisung auf ihr Bankkonto. Die Auszahlung von Leistungen in bar erfolgt lediglich ausnahmsweise, z. B. bei Neuzuweisung.

Nach der Bezahlkartenverordnung erhalten alle volljährigen Leistungsbeziehenden – sowohl im Grundleistungsbezug als auch im Analogleistungsbezug nach dem SGB XII - eine eigene Bezahlkarte. Minderjährige Leistungsbeziehende erhalten ihre Leistungen auf die

Bezahlkarte eines mit ihnen zusammenlebenden, erwachsenen Erziehungsberechtigten. Bedarfsgemeinschaften kann zum gemeinsamen Wirtschaften eine Bezahlkarte als Hauptkarte mit weiteren Bezahlkarten als Partnerkarten zugeteilt werden.

Ausgenommen von der Leistungserbringung per Bezahlkarte sind Personen im Analogleistungsbezug nach dem SGB XII, wenn sie Einkünfte aus Erwerbstätigkeit von mtl. mindestens 556,00 € erzielen oder sich in Berufsausbildung befinden. Voraussetzung ist, dass das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis für mindestens drei zusammenhängende Monate besteht. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit gilt eine dreimonatige Nachweisfrist über ein erneutes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bis zur Umstellung auf die Bezahlkarte.

Jeder Leistungsbeziehende kann je Kalendermonat bis zu 50,00 € von der Bezahlkarte bar abheben. Hiervon kann zu Gunsten der Leistungsbeziehenden bei Vorliegen berechtigter Mehrbedarfe nach oben abgewichen werden.

Die Bezahlkarte kann deutschlandweit eingesetzt werden. Der Einsatz im Ausland ist ausgeschlossen, ebenso Geldtransferdienstleistungen in das Ausland und die Bezahlung von Glücksspielangeboten und sexuellen Dienstleistungen.

Leistungen können abweichend von den Vorgaben der Bezahlkartenverordnung ausgezahlt werden, wenn dies aus Härtefallgründen im Einzelfall zu Gunsten des Leistungsberechtigten geboten ist.

Die Verordnung enthält weiter eine Übergangsregelung für Personen, die sich bereits am 31.12.2024 im Leistungsbezug nach dem AsylbLG befanden. Diesen können die Leistungen bis 31.12.2025 in der bisherigen Form erbracht werden; also durch Überweisung auf ihr Bankkonto.

Die primären Ziele der Bezahlkarte sind die Senkung des Verwaltungsaufwandes bei den Kommunen und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland; verbunden mit der Reduzierung irregulärer Migration.

Verwaltungsseitig wird mit der Einführung der Bezahlkarte eine deutliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes erwartet:

- Die Bezahlkarten werden in den Kommunen verwaltet und ausgegeben. In Bedarfsgemeinschaften sind ggf. mehrere Karten für volljährige Leistungsbeziehende oder Haupt- und Partnerkarten mit Zuordnung der jeweiligen Leistungen auszugeben. Die Leistungen minderjähriger Kinder sind der Bezahlkarte eines erwachsenen Erziehungsberechtigten zuzuordnen.
- Derzeit werden die Leistungen für eine Familie insgesamt auf nur ein Konto eines Erziehungsberechtigten überwiesen.
- Es wird über Anträge auf Abweichung von der Barbetragsgrenze (50,00 €) und Härtefälle zu entscheiden sein. Jeder Einzelfall erfordert eine Prüfung und Ermessensentscheidung mit entsprechendem Verwaltungsakt. Eine manuelle Anpassung der Barbetragsgrenze ist regelmäßig zum 01.02. und 01.08. eines Jahres zur Auszahlung des Schulbedarfs (Leistungen der Bildung und Teilhabe) vorzunehmen, da diese Leistungen bar gewährt werden müssen.

- Es werden vermehrt Widersprüche und Klagen in diesem Zusammenhang erwartet.
- Neben den für die Bezahlkarte generell gesperrten Warengruppen wird über Zahlungen für weitere Warengruppen oder Zahlungsempfänger*innen zu entscheiden sein. Entweder sind alle anderen Zahlungen und Warengruppen frei, dann können weitere Warengruppen oder Zahlungsempfänger*innen über sog. Black-Listen gesperrt werden. Alternativ können alle Warengruppen und Zahlungsempfänger*innen gesperrt werden, dann sind über sog. White-Listen einzelne Zahlungen freizugeben.
- Das Land erstattet der Kommune die Kosten, die der Dienstleister, SocialCard, der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungs- und Betriebskosten. Die Kommune muss in Vorleistung treten und die Kosten zur Erstattung vom Land anfordern. Zu der Höhe der Kosten kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden, auch nicht zu den Abrechnungsintervallen mit dem Land. Etwaige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten trägt das Land nicht.

Derzeit werden in ca. 37 Fällen mit 72 Personen Leistungen nach dem AsylbLG gewährt (ohne Leistungsbeziehende aus der Ukraine, die von den Regelungen der Bezahlkarte ausgenommen sind). Das Volumen der über die Bezahlkarte zu erbringenden Leistungen beläuft sich auf durchschnittlich monatlich 23.000 €.

Durch den höheren Verwaltungsaufwand wird der Personalbedarf steigen. Verwaltungsseitig wird von bis zu einer halben Stelle ausgegangen.

Der bürokratische und personelle Mehraufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Die Bezahlkarte erschwert den Betroffenen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ihrer Integration. Dass durch die Art der Leistungsgewährung Migrationsbewegungen verändert werden, ist nicht belegt.

Eine Reihe von Kommunen hat sich bereits kritisch zum Nutzen der Bezahlkarte geäußert. Die Zahl derer in NRW, die in den letzten Monaten die Bezahlkarte im Rahmen der Opt-Out Regelung schon abgelehnt haben oder dies absehbar tun werden, ist in den letzten Monaten stark gestiegen (67 Kommunen Stand 23.04.2025, 14 Stand 06.01.2025), darunter z. B. Großstädte wie Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Köln, aber auch Bielefeld, Detmold, Minden, Hüllhorst.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Opt-Out Regelung zu beschließen und die Leistungen nach dem AsylbLG den Berechtigten in der bisherigen Form per Banküberweisung zu erbringen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen / Auswirkungen auf den HSP:

Bei Einführung der Bezahlkarte erhöhte Personalkosten, derzeit noch keine konkrete Bezifferung möglich

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine

Für die Vorlage verantwortliche(r) Mitarbeiter(in): Heidi Ruth

Sitzungsreferent(in): Carsten Dierks / Ulrike Luthe

Anke Grotjohann

Bürgermeisterin